



Grabarten

der städtischen Friedhöfe
der Stadt Neustadt b. Coburg

Erdbestattungen mit Grabbepflanzung

Reihengrabstätte (*2)

- Belegung: eine Erdbestattung
Nutzungsrecht: 20 Jahre, WICHTIG: nicht verlängerbar!
Gebühren/Grabplatz: 711,00 €
Besonderheiten:
- Gräber mit ruhezeitbeachtlichen Erdbestattungen dürfen nur zu 2/3 mit Steinplatten bedeckt werden
 - die übrige Fläche ist so zu gestalten, dass ein ungehinderter Wasser- und Luftaustausch stattfinden kann



Reihenpartnergrabstätte mit Tieferlegung (*2)

- Belegung: zwei Bestattungen, egal welche Art
Nutzungsrecht: 20 Jahre für jeden Verstorbenen, nach der 2. Belegung nicht verlängerbar
Gebühren/Grabplatz: 942,00 €
Besonderheiten:
- Gräber mit ruhezeitbeachtlichen Erdbestattungen dürfen nur zu 2/3 mit Steinplatten bedeckt werden
 - die übrige Fläche ist so zu gestalten, dass ein ungehinderter Wasser- und Luftaustausch stattfinden kann
 - Erste Erdbestattung hat grundsätzlich doppeltief zu erfolgen. *1



Familiengrabstätte

- Belegung: bis zu vier Erdbestattungen und bis zu sechs Urnen
Nutzungsrecht: 20 Jahre für jeden Verstorbenen, Nutzungszeit ist auf Antrag verlängerbar
Gebühren/Grabplatz: 1135,00 €
Besonderheiten:
- Gräber mit ruhezeitbeachtlichen Erdbestattungen dürfen nur zu 2/3 mit Steinplatten bedeckt werden
 - die übrige Fläche ist so zu gestalten, dass ein ungehinderter Wasser- und Luftaustausch stattfinden kann



pflegearme Familiengrabstätte (*1)

Gebühren und weitere Details auf Anfrage



Feuerbestattungen mit Grabschmuck

Urnenpartnergrabstätte (umgangsspr. auch „Norwegergräber“ genannt) (*2)

- Belegung: bis zu zwei Urnen
Nutzungsrecht: 20 Jahre für jeden Verstorbenen, nach der 2. Belegung nicht verlängerbar!
Gebühren/Grabplatz: 961,00 €
Besonderheiten:
- Umrandung des Grabmals mit Pflasterfläche
 - Beisetzung der Urnen erfolgt in der Rasenfläche vor der Grabstätte
 - Grabschmuck kann im beschränkten Umfang auf den Pflasterflächen abgelegt werden. Keine Bepflanzung!
 - der Grabschmuck darf nicht in die Rasenfläche hineinragen, um ein ungehindertes Mähen der Rasenfläche zu ermöglichen. Ein 10 cm breiter Randstreifen ist immer freizuhalten.



Urnenwahlgrabstätte

- Belegung: bis zu sechs Urnen
Nutzungsrecht: 20 Jahre für jeden Verstorbenen, Nutzungszeit ist auf Antrag verlängerbar
Gebühren/Grabplatz: 783,00 €
Besonderheiten: - Gräber können mit kompletter Steinplatte abgedeckt werden



Feuerbestattungen ohne Grabschmuck

Urnengrabfach (*1) (*2)

- Belegung: bis zu zwei Urnen
Nutzungsrecht: 10 Jahre für jeden Verstorbenen, Nutzungsdauer kann auf Antrag längstens bis zu 10 Jahre nach der Beisetzung der zweiten Urne verlängert werden!
Gebühren/Grabplatz: 1231,00 €
Besonderheiten: - die Beschriftung ist von den Grabnutzungsberechtigten spät. 3 Monate nach Beisetzung eigenständig zu veranlassen (bitte auf mögliche Zweitbelegung achten!)
- Urnenfächer und Abdeckplatten verbleiben im Eigentum der Friedhofsverwaltung
- Beisetzung der Urnen nach Ablauf der Ruhefrist im Erdreich
- Ablage von Blumen- und Grabschmuck ist nur auf den dafür vorgesehenen Sammelstellen gestattet



Urnenrasengrabstätte (*2) (*3)

- Belegung: eine Urne
Nutzungsrecht: 20 Jahre, WICHTIG: nicht verlängerbar!
Gebühren/Grabplatz: 961,00 €
Besonderheiten: - Seitenabstand zwischen den Gräbern beträgt mind. 20 cm, der Reihenabstand 50 cm (Abweichungen werden nur von der Friedhofsverwaltung vorgegeben)
- Ablage von Blumen- und Grabschmuck ist nur auf den vorgesehenen Sammelstellen gestattet
- Grabplatte ist spät. 3 Monate nach Beisetzung eigenständig zu veranlassen



Urnengrabfeld für halbanonyme Bestattungen (*1) (*2)

(auch Beisetzung am „Obelisk“ genannt)

- Belegung: eine Urne
Nutzungsrecht: 20 Jahre, WICHTIG: nicht verlängerbar!
Gebühren/Grabplatz: 971,00 €,
Besonderheiten: - Steintafeln müssen mit Name, Geburts- und Sterbejahr durch die Grabnutzungsberechtigten spät. 6 Monate nach der Beisetzung veranlasst werden
- auf den Grabfeldern (Rasenfeldern) sind keine Grabmale, Hinweistafeln und allgemein auch kein Grabschmuck gestattet (auch die Bepflanzung ist nicht gestattet!)
- Ablage von Blumen- und Grabschmuck ist nur auf den vorgesehenen Sammelstellen gestattet



Urnengrabfeld für anonyme Bestattungen (*1) (*2)

- Belegung: eine Urne
Nutzungsrecht: 20 Jahre, WICHTIG: nicht verlängerbar!
Gebühren/Grabplatz: 548,00 €,
Besonderheiten:
- anonyme Beisetzungen sind nur gestattet, wenn dies dem schriftlichen Willen des Verstorbenen entspricht (Nachweis erforderlich)
 - auf den Grabfeldern (Rasenfeldern) sind keine Grabmale, Hinweistafeln und allgemein auch kein Grabschmuck gestattet (auch die Bepflanzung ist nicht gestattet!)

Baumgrabstätten für Familien (*4)

- Belegung: bis zu vier Urnen
Nutzungsrecht: 20 Jahre für jeden Verstorbenen, Nutzungszeit ist auf Antrag verlängerbar
Gebühren/Grabplatz: 1051,00 €
Besonderheiten:
- werden mit einer Natursteinplatte abgedeckt; die Platten sind von den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu erwerben und müssen folgende Kriterien einhalten:
Art: Bahia-beige, Durchmesser: 35 cm, Stärke: 10 cm, Schriftart: Scio 2, Schriftfarbe: grau
 - die Platte muss von einem Steinmetz fachgerecht (unterhalb der Rasenkante) in Absprache mit der Friedhofsverwaltung verlegt werden
 - Grabplatte ist spät. 3 Monate nach Beisetzung eigenständig zu veranlassen



Baumgrabstätten für Partner (*2)

- Belegung: bis zu zwei Urnen
Nutzungsrecht: 20 Jahre für jeden Verstorbenen, nach der 2. Belegung nicht verlängerbar!
Gebühren/Grabplatz: 888,00 €
Besonderheiten:
- werden mit einer Natursteinplatte abgedeckt; die Platten sind von den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu erwerben und müssen folgende Kriterien einhalten:
Art: Bahia-beige, Durchmesser: 35 cm, Stärke: 10 cm, Schriftart: Scio 2, Schriftfarbe: grau
 - die Platte muss von einem Steinmetz fachgerecht (unterhalb der Rasenkante) in Absprache mit der Friedhofsverwaltung verlegt werden
 - Grabplatte ist spät. 3 Monate nach Beisetzung eigenständig zu veranlassen



Baumgrabfeld für halbanonyme Bestattungen (*2) oder anonyme Bestattungen

- Belegung: eine Urne
Nutzungsrecht: 20 Jahre, WICHTIG: nicht verlängerbar!
Gebühren/Grabplatz: halbanonymes Baumgrabfeld 692,00 €
anonymes Baumgrabfeld 683,00 €
Besonderheiten:
- auf den Grabfeldern (Rasenfeldern) sind keine Grabmale, Hinweistafeln o. ä. gestattet
 - für die anonyme Bestattung ist eine schriftliche Willenserklärung des Verstorbenen zwingend notwendig



Außerdem noch beachtenswert (Auszüge aus der Friedhofssatzung der Stadt Neustadt b.Coburg):

- Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e. V. (DENAK) sowie deren Anlage B. (§ 20)
- Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Stadt (§ 17)
- Grabsteine, welche durch ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden, sind verboten! (§ 17 a)
- Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. (§ 20)
- Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter usw. aus nicht verrottbarem Material sind nach Gebrauch vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. (§ 16)



**Sollten Sie sonst noch Fragen haben
wenden Sie sich bitte an die Friedhofsverwaltung der
Stadt Neustadt b.Coburg, Telefon: 09568 81-129, -130 oder -131.**

Die komplette Friedhofs- und Gebührensatzung
der Stadt Neustadt b. Coburg finden Sie außerdem auf unserer Homepage
unter www.neustadt-bei-coburg.de



Neustadt
b. Coburg
Bayerische Puppenstadt

Für alle Baumgrabstätten gilt außerdem:

- für Baumgrabstätten dürfen als Überurnen nur Bio-Urnen verwendet werden, die zu 100 % biologisch abbaubar sind
- Blumen und -Grabschmuck dürfen nicht abgelegt und auch keine Bepflanzungen vorgenommen werden!
- Grabpflege gibt es keine! Die Pflege übernimmt die Natur. Anstelle von Gestecken, Kerzen und Figuren treten Moose, Farne und Wildblumen, buntes Laub und Schnee, die die Grabstätten je nach Jahreszeit schmücken

Grabfeld für Sternenkinder

- Belegung: Kinder die vor, während oder kurz nach der Geburt verstorben sind (Erdbestattungen)
- Nutzungsrecht: 20 Jahre
- Gebühren/Grabplatz: 365,00 €
- Besonderheiten:
- hier haben Eltern die Möglichkeit, Kinder die vor, während oder kurz nach der Geburt verstorben sind, beizusetzen
 - auf den Grabstätten selbst sind keinerlei Grabmale oder sonstige Hinweistafeln zulässig und nötig, da ein Gemeinschaftsgrabmal vorhanden ist.
 - Blumen und Grabschmuck dürfen nur auf die dafür vorgesehene Sammelstelle gelegt oder gestellt werden



Grabfeld für Muslime (*2)

Dabei handelt es sich um ein gesondert ausgewiesenes Grabfeld, welches in Zusammenarbeit mit der muslimischen Gemeinde geschaffen wurde.

Details zur Gestaltung siehe Erdbestattungen (Reihengrabstätte) oder auf Anfrage bei der Friedhofsverwaltung.

(*1) Die genannten Gräberarten werden nur auf dem Friedhof an der Eisfelder Straße vorgehalten.

(*2) Umwandlung in Wahlgrab- oder andere Grabstätte ist ausgeschlossen.

(*3) Diese Grabart wird derzeit nur auf den Stadtteolfriedhöfen angeboten.

(*4) Diese Grabart wird derzeit nur auf dem Friedhof im Stadtteil Ebersdorf angeboten.